

1447 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert wird und andere Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgaberechtes getroffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1975)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Normalsteuersatz des Umsatzsteuergesetzes 1972 von 16 % auf 18 % angehoben werden und der Steuersatz für Zigarren durch die Änderung des Tabaksteuergesetzes 1962 von 34 % auf 13 % gesenkt werden. Weiters soll das Einführungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz 1972, das Einkommensteuergesetz 1972 und das Körperschaftssteuergesetz 1966 abgeändert werden. Durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftssteuergesetzes ist ein grundsätzliches Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendung vorgesehen. Die Ausweitung der Bestimmung des § 6 Z.4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 auf Empfangsspediteure dient der Vermeidung der Kumulativwirkung. Weiters sollen mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die politischen Parteien in steuerrechtlichen Belangen den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt werden. Durch eine Bestimmung zivilrechtlicher Natur werden die Voraussetzungen, unter denen bei bereits abgeschlossenen Verträgen die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 16 % auf 18 % vom Empfänger der Leistung zu ersetzen ist, festgelegt.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1975 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1975 12 17

Hermine Kubanek  
Berichterstatter

Seidl  
Obmann